



Kinderschutzkonzept

Stand Mai 2023



Inhalt

Risiko- und Potenzialanalyse	3
Verhaltenskodex und Leitbild.....	4
Erwünschtes Verhalten – Grundlage unseres pädagogischen Handelns	4
Überdenkens-wertes Verhalten	4
Verbotenes Verhalten (teilweise strafrechtlich relevant).....	4
Prävention	5
Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Kinderschutzes an der Schule am Falkplatz	5
Intervention.....	6
Grundsätze für den Umgang mit einem Verdachtsfall.....	6
Grundsätze der Vorgehensweise	6
Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Schulpersonal und Mitarbeitende	6
Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Eltern oder andere Bezugspersonen.....	7
Einbeziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft	7
Partizipation	8
Pädagoginnen und Pädagogen.....	8
Nichtpädagogisches Personal.....	8
Erziehungsberechtigte.....	8
Schülerinnen und Schüler.....	8
Ansprechstellen.....	9
Personalverantwortung.....	10
Rechtliche Grundlagen	10
Schweigepflicht oder Meldepflicht	10
Verantwortliche an der Schule am Falkplatz.....	10
Fortbildung	11

Risiko- und Potenzialanalyse

Nähe – Distanz

Verbales Übergreifen

Körperliches Übergreifen

Fürsorgepflicht

Aufsichtspflicht

Gefährdeter Kinderschutz in der Schule ...

LehrerInnen und ErzieherInnen

- Tonlagen – drohen, brüllen anschreien
- Ironie, Sarkasmus, lächerlich machen
- körperlich nahe Spiele
- „kuscheln“, körperlich trösten
- anfassen (im Unterricht)
- SchülerInnen vom Unterricht ausschließen („auf den Flur setzen“)
- unsichere Orte in der Schule
- schulfremde Erwachsene im Gebäude

Gefährdeter Kinderschutz im Elternhaus ...

Eltern, Geschwister, Verwandte

- Schuldistanz schleichend, mit Wissen der Eltern
- Auffälligkeiten an SchülerInnen bemerken
- Umgang mit Berichten von körperlicher Gewalt
- Umgang mit Video-/Konsolen-/Computerspielen-/TV-Streaming-Sucht- & Überwältigungsgefahr, pornografische Inhalte
- Social Media, Smartphones (Tiktok etc.)
- Mobbing

Was nehmen wir uns als Schule vor?

- Projekttag zu gewaltfreier Kommunikation und zum Umgang mit Störungen für LehrerInnen und ErzieherInnen
- Projekttag „freundlich und höflich zueinander – let’s talk Giraffensprache ☺“
- Aufklärung über Bildschirmziehung in individuellen Elterngesprächen oder durch externe Vorträge / Vereine
- Begehung des Geländes und des Gebäudes mit einer Auswahl von Schulkindern, um gefährliche bzw. angstmachende Orte zu erkennen und aufzulisten
- Sicherheitskonzept der Schule unter dem Aspekt des Kinderschutzes neu austarieren, insbesondere Schließkonzepte/Eingangstüren/Hoftore
- Personal-Buttons für LehrerInnen & ErzieherInnen und im Schulgebäude arbeitende Menschen (Hausmeister, Sekretärin, Schulverwaltung, Küchenpersonal, Putzkräfte) wieder einführen
- Ausweis-Tags für schulfremde Personen (Handwerker, Eltern, Hospitanten etc.) einführen
- Projekttag „freundliches und höfliches Miteinander“ wieder aufleben lassen
- Aufenthalt während der Pause als Schulthema ergebnisoffen mit allen Schulbeteiligten aufgreifen

Verhaltenskodex und Leitbild

Erwünschtes Verhalten – Grundlage unseres pädagogischen Handelns

1. Kinderrechte sind Grundlage unserer pädagogischen Arbeit
2. Wertschätzung, Respekt und Empathie
3. Vorbilder für eine gewaltfreie Kommunikation und regelgeleitetes Handeln
4. verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz
5. altersgemäße Gestaltung pädagogischer Arbeit
6. partizipative Erarbeitung von transparenten, klaren und nachvollziehbaren Regeln und Konsequenzen (bei Regelverstößen)
7. reflektieren und dokumentieren, um die individuelle Entwicklung und Förderung zu unterstützen
8. transparentes Handeln
9. Rahmenbedingungen, Struktur und Hilfe bieten
10. individuelle Bedürfnisse achten
11. gesetzliche Vorgaben achten (FSK, JuSchG)
12. Eltern als Experte:innen für ihre Kinder wahrnehmen und sie in ihrer Verantwortung respektieren
13. vorurteilsbewusstes, diskriminierungsfreies Handeln



Situationsabhängiges, aber kritisches Verhalten

Dies kann in bestimmten Situationen pädagogisch notwendig sein, muss aber für Kinder, Jugendliche und KollegInnen transparent gemacht, im Kontext betrachtet und reflektiert werden.

1. persönliche Gegenstände als Erziehungsmaßnahme entziehen
2. zum Schutz und zum Beruhigen vorübergehende Herausnahme aus der Gruppe
3. Kinder zum Selbst- und Fremdschutz festhalten
4. Kinder zur Gefahrenabwehr und zum Schutz einschließen
5. Kollektivkonsequenzen zur Förderung der Verantwortungsübernahme der gesamten Gruppe
6. sarkastisches und ironisches Verhalten



Verbotenes Verhalten (teilweise strafrechtlich relevant)

1. Anwendung seelischer (u.a. drohen, anschreien), körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt,
2. dauerhafte Verweigerung von Grundbedürfnissen wie Essen, Trinken, Toilettengang,
3. zum Essen zwingen ,
4. Fotografieren von Kindern und Jugendlichen mit privaten digitalen Medien ohne Einverständniserklärung der Eltern,
5. Mitnahme von Kindern und Jugendlichen im eigenen PKW,
6. Ausübung manipulativer Macht,
7. Bevorzugung einzelner Kinder und Jugendlicher,
8. aufgrund von (groben/wiederholten) Regelverstößen von Ausflügen und Aktivitäten ausschließen bzw. von Eltern abholen lassen (nur als Ordnungsmaßnahme der Schulleitung),
9. private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen und Geschenke, die nicht im Arbeitszusammenhang stehen,
10. Kommunizieren über soziale Netzwerke mit Kindern und Jugendlichen ohne Einverständniserklärung der Eltern,
11. unerwünschte Berührung oder körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.



Prävention

Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Kinderschutzes an der Schule am Falkplatz

Das in der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Recht auf Partizipation ist eine wesentliche Grundlage für das Realisieren von Kinderrechten. Partizipation stärkt Kinder mit dem Ziel, sie zu befähigen, sich selbst für ihre Interessen und Rechte einzusetzen. Dies gilt auch im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinien des Kinderschutzes.

Die Rechte von Kindern bekannt zu machen und präsent zu halten ist eine wichtige präventive Aufgabe.

1. Die Kinderrechte werden in allen Klassenstufen stärker in den Fokus gerückt. Hier geht es v.a. darum, ein größeres Mitspracherecht sowohl deutlich zu machen als auch die SchülerInnen zu befähigen, in einem angemessenen Rahmen kritische Verhaltensweisen von Erwachsenen zu hinterfragen oder anzumerken.
2. Die geltenden Klassenregeln sollten unter dem Gesichtspunkt auf den Prüfstand gestellt werden, dass es bei den geltenden Regeln nicht nur um das Zusammenleben der Kinder untereinander, sondern auch um das Zusammenspiel mit den Erwachsenen in dieser Schule geht. Ziel sollte es sein, dass Offenheit und Vertrauen auf diese Weise gestärkt werden können.
3. Um den kollegialen Austausch vor allem im Hinblick auf die pädagogische Erziehung zu stärken, sollten alle KollegInnen in Absprache mit der Schulleitung die Möglichkeit bekommen, mindestens zwei Unterrichtsstunden im Schulhalbjahr bei anderen KollegInnen zu hospitieren.
4. In der Kommunikation unter den Erwachsenen sollte – vor allem mit Sicht auf den gelben Bereich des Verhaltenskodex – offen und ehrlich agiert werden. Dazu ist es nötig, die kollegiale Fallberatung stärker in den Fokus zu nehmen.
5. Um sicher mit den vielfältigen Facetten des Kinderschutzes umgehen zu können, sind alle Mitarbeitenden gehalten, geeignete Fortbildungsangebote regelmäßig zu nutzen. Erkenntnisse aus den Fortbildungen sollten zwingend über die Jahrgangsstufenkonferenzen und im ErzieherInnenteam geteilt werden.

Intervention

Grundsätze für den Umgang mit einem Verdachtsfall

- Das Kindeswohl steht immer an erster Stelle. Betroffene Kinder werden primär geschützt und erhalten Zugang zu notwendigen Hilfsangeboten.
- Berichte, Vorwürfe und Untersuchungen sowie alle nötigen Gespräche werden streng vertraulich behandelt, die Identität der Betroffenen, Informierenden und Beschuldigten werden in angemessener Weise geschützt.
- Für alle gilt der Grundsatz der respektvollen Behandlung.
- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung können durch KollegInnen, SchülerInnen oder externe Personen beobachtet oder festgestellt werden.
- Einem Verdacht wird unbedingt nachgegangen.

Grundsätze der Vorgehensweise

- Der erste Schritt ist immer eine Meldung bei der Schulleitung.
 - Die Schulleitung ...
 - spricht unter Wahrung der (oben im ersten Absatz) genannten Grundsätze die Vorgehensweise ab,
 - informiert die Sorgeberechtigten über den Verdachtsfall und den weiteren Prozess,
 - schaltet umgehend zuständige Stellen ein und setzt diese laufend über den Stand des Verfahrens in Kenntnis,
- Verdächtige Mitarbeitende arbeiten bis zur Klärung der Vorwürfe nicht mehr direkt mit den Kindern.
- Der Fall wird fortlaufend schriftlich dokumentiert. Alle Gespräche sind protokollpflichtig.

Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Schulpersonal und Mitarbeitende

- Meldung an die Schulleitung
- Die Schulleitung ...
 - übernimmt die Fallverantwortung.
 - entlastet so die meldende Person und verpflichtet sie auf Verschwiegenheit.
 - nimmt unverzüglich Gespräche mit der des Übergriffs verdächtigten Person und der möglicherweise betroffenen Kindern auf.
 - führt Gespräche mit ggf. weiteren für den Fall relevanten Personen.
 - sichert in einer akuten Gefahrensituation gegebenenfalls mögliche Beweise, um einer Verschleierung durch die/den Verdächtige/n vorzubeugen.
 - stellt die Person, gegen die ein Verdacht vorliegt, umgehend von der direkten Arbeit mit SchülerInnen frei.

Nächste Schritte:

- Wenn der Verdacht sich auflöst, werden alle beteiligten Personen in einem Abschlussgespräch über den Verlauf des Verfahrens informiert. Der Fall wird abgeschlossen und dokumentiert.
- Wenn ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex ohne Verdacht auf eine Straftat vorliegt, wird mit der betroffenen Person ein nachdrückliches Gespräch geführt und Maßnahmen zur Veränderung des Verhaltens besprochen. Mögliche disziplinarische Maßnahmen bleiben der Schulleitung vorbehalten. Der Fall wird abgeschlossen und dokumentiert. Den betroffenen Kindern wird Hilfe zur Bewältigung angeboten.
- Wenn die Hinweise auf Vorliegen einer Straftat vorliegen, wird umgehend Anzeige erstattet. Die Schulaufsicht, das zuständige Jugendamt sowie die Sorgeberechtigten werden in Kenntnis gesetzt und den betroffenen Kinder wird Hilfe angeboten. Diese Hilfe wird mit allen Beteiligten koordiniert.

Verfahren bei Hinweisen auf Kindswohlgefährdung durch Eltern oder andere Bezugspersonen

- Meldung der Verdachtsfälle an die Schulleitung.
Diese übernimmt den Fall und koordiniert das Vorgehen:
 - Gespräch mit den Sorgeberechtigten bzw. Externen über den Verdacht
 - ggf. Gespräche mit weiteren schulischen Mitarbeitenden
 - ggf. Gespräche mit dem betroffenen Kind
 - Information an Jugendamt, SIBUZ, ggf. Anzeige bei der Polizei über den Verdacht des Vorliegens einer Straftat
 - Einschalten einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“
 - Anzeige der Kindswohlgefährdung

Nächste Schritte:

- Wenn eine Gefährdung des Kindes nicht gegeben scheint, werden einzelne Anhaltspunkte weiterhin kritisch beobachtet.
- Eine Gefährdung scheint gegeben zu sein. Die Situation für das betroffene Kind muss sich ändern. Es erfolgt eine Schulhilfekonferenz aller Beteiligten mit klaren Absprachen und einem festen Hilfskonzept für das Kind.

Einbeziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft

- Die insoweit erfahrene Fachkraft wird insbesondere hinzugezogen, wenn:
 - Unsicherheiten in der Fallbearbeitung existieren
 - eine hohe emotionale Belastung der Fallbearbeitenden vorliegt
 - der Fall hohe Komplexität und Ambivalenz aufweist
 - die Mitwirkung der Sorgeberechtigten unzureichend ist
 - ein punktueller oder prozesshafter Beratungsbedarf besteht
 - kein Konsens zwischen den Fachkräften, der Schulleitung und den Sorgeberechtigten erzielt werden kann
 - Die insoweit erfahrene Fachkraft wird durch die Schulleitung beauftragt, sorgt für eine entsprechend qualifizierte Risikoeinschätzung und begleitet den Fall bis zur Entscheidungsfindung.

Partizipation

Das Kinderschutzkonzept der Schule am Falkplatz ist Teil des Schulprogramms. Es ist Richtlinie und Handlungsleitfaden für alle in der Schule tätigen Personen. Es wurde durch die Schulkonferenz der Schule am Falkplatz am 29. März 2023 beschlossen.

Pädagoginnen und Pädagogen

- Alle KollegInnen arbeiteten in den Gesamtkonferenzen aktiv an der Erstellung dieses Konzeptes mit und sind mit dem Inhalt vertraut.
- Neues pädagogisches Personal wird vor Dienstantritt mit dem Kinderschutzkonzept der Schule vertraut gemacht. Sie gehen damit die Verpflichtung ein, sich an die beschlossenen Grundsätze zu halten.
- Die AG-Kinderschutz überprüft jährlich die Aktualität des Konzepts, nimmt Anregungen des Kollegiums auf, überarbeitet dieses gegebenenfalls und legt die Neuerungen der Gesamtkonferenz zur Diskussion vor.

Nichtpädagogisches Personal

- Alle Verwaltungskräfte erhalten das Konzept zur Kenntnis und verpflichten sich per Unterschrift zur Einhaltung.

Erziehungsberechtigte

- Nach finaler Abstimmung in der Gesamtkonferenz der Pädagoginnen und Pädagogen wird das Konzept den Elternvertretungen der Schule in der GEV zur Kenntnis gegeben.
- Die Elternvertretungen werden angehört und erhalten die Möglichkeit Vorschläge zu unterbreiten, die aus ihrer Sicht das Konzept zusätzlich stützen.

Schülerinnen und Schüler

- Die SchülerInnen werden schrittweise entsprechend ihres Alters mit den Inhalten des Kinderschutzkonzeptes vertraut gemacht.
- Im Rahmen der Klassenratsstunden werden die Kinderrechte thematisiert und finden ihren Ausdruck in den gemeinsamen Klassenregeln
- Die SchülerInnen lernen die Möglichkeiten in der Schule und auch außerhalb unserer Einrichtung kennen, sich im Bedarfsfall Hilfe und Unterstützung zu suchen.
- Die SchülerInnenvertretungen wählen die VertrauenslehrerInnen der Schule und geben das Wahlergebnis in den Klassen bekannt.

Ansprechstellen

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (365 Tage im Jahr – Rund um die Uhr)

Kindernotdienst: 030 / 61 00 61

Mädchennotdienst: 030 / 61 00 63

Jugendnotdienst: 030 / 61 00 62

Hotline Kinderschutz: 030 / 61 00 66

www.kinderschutz-zentrum-berlin.de

Jugendamt Pankow – Bezirksamt Pankow Koordination Kinderschutz

Berliner Allee 252–260, 13088 Berlin
Simone Matthe, Tel. 030 / 902 957 809
simone.matthe@ba-pankow.berlin.de

Jugendamt Pankow – Bezirksamt Pankow

Berliner Allee 252–260, 13088 Berlin
Jugendamtsdirektorin: Anja Krause
Tel.: 030 / 902 957 602
jugendamt@ba-pankow.berlin.de
anja.krause@ba-pankow.berlin.de

Stützrad e.V.

Langhansstr. 64, 13084 Berlin
Tel.: 030 / 294 935-80 /-87
Mo.–Do.: 09–16h, Fr. 09–13h
Verwaltung@stuetzrad.de

Deutsche Kinderhilfe e.V.

Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 243 42 940

Berliner Krisendienst für Pankow

030 / 390 63 40 (täglich 16–24h)
Mühlenstr. 48, 13187 Berlin

Dienste der Berliner Bezirksamter

Mo.–Fr.: 08–16h, Tel.: 115
Kinder- und Jugendtelefon:
Mo.–Sa.: 14–20h, Tel.: 116 111

Deutscher Kinderschutzbund

Landesverband Berlin e.V.
Geschäftsstelle Öffnungszeiten:
Mo.–Do.: 09–13h, Fr. 09–11h
Malplaquetstr. 38, 13347 Berlin
info@kinderschutzbund-berlin.de

Angebote für Schulen:

Kinderrechte im Grundgesetz,
Workshops an Schulen, Schulungen für Eltern
u. päd. Fachkräfte, präventiver Kinderschutz,
Schutzkonzepte

Beratungsstelle des Deutschen Kinderschutzbunds:

Prinz-Eugen-Str. 11, 13347 Berlin
Ansprechpartnerin Sabine Bresche
Telefon 030 / 45 08 12 600

Personalverantwortung

Rechtliche Grundlagen

- UNO-Vereinbarung über die Rechte des Kindes (UN-Kinderechtskonvention)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII, insbesondere §8a)
- Schulgesetz von Berlin
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- DSGVO

Schweigepflicht und Meldepflicht

Grundlage der Schweigepflicht sind folgende Vorgaben:

- Schweigepflichtregelung im bestehenden Arbeitsvertrag
- Geltende Regeln der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (Art. 9: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten der DSGVO)
- Schweigepflichtiger Personenkreis nach §203 StGB

Grundsätzlich gilt aber im Rahmen des Kinderschutzes, dass die Offenbarungspflicht Vorrang hat vor der Schweigepflicht.

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) regelt im §4 die Möglichkeit, erforderliche Informationen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe oder dem Jugendamt zu übermitteln, wenn dadurch eine Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen wirksam abgewendet werden kann.

In jedem Fall ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, ob die Schweigepflicht zum Wohle des Kindes gebrochen werden darf. Grundlage hierfür ist ein rechtfertigender Notstand für den Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Die gesamte Verantwortung für diesen Prozess trägt in jedem Einzelfall die Schulleitung der Schule am Falkplatz. Die Meldung jedes Verdachtsfalles gegenüber der Schulleitung liegt in der Verantwortung und Verpflichtung aller in der Schule tätigen Mitarbeitende.

Die Handlungsabläufe erfolgen gemäß des Handlungsleitfadens Kinderschutz.

Verantwortliche an der Schule am Falkplatz

Schulleitungsteam:

Frau Bachmann: Schulleiterin (schulleitung@usaf.schule.berlin.de)

Herr Jaroch: stellv. Schulleiter (stellv.schulleitung@usaf.schule.berlin.de)

Herr auf der Horst: stellv. Schulleiter (stellv.konrektor@usaf.schule.berlin.de)

Krisenteam:

Das Krisenteam besteht aus der Schulleitung (Frau Bachmann), der Schulsozialarbeit (Herr Amir), einer Lehrerin (Frau Drepper), einer Erzieherin (Frau Hesse) sowie der betroffenen PädagogIn, die/der den Fall meldet.

Fortbildung

Inhouse-Fortbildung zur kollegialen Fallberatung (vielleicht halber Studientag)

Kollegiale Fallberatung obligatorisch für alle (Lehrer und Erzieher gemischt) mit festem Turnus und in festen Gruppen

Kollegiale Hospitationen ermöglichen / festschreiben

Kinderschutzprävention durch Fortbildung der Lehrenden zur Online-Suchtgefahr und Kinderschutzgefährdungen beim Medienkonsum. Lehrende hier als Multiplikatoren für die Elternschaft anvisiert.

Systemischen Blick aufs Kind weiterentwickeln, konkret Fortbildungen zum Thema Elterngespräche in besonderen Situationen

Fortbildung zum Konzept Auszeitraum und Einrichtung eines Auszeitraumes

Fortbildung zum Klassenrat

Fortbildung für diskriminierungsfreies Verhalten

Fortbildung zum Erkennen von/ Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung

Fortbildung zum Schulrecht, insbesondere §62 §63

Fortbildung zu „körperdistanziertem“ angemessenen Zuwendungs- / Tröstungsmöglichkeiten

Fortbildung zur gewaltfreien Kommunikation

Mediensammlung auf dem Marktplatz

Fortbildung Reckahner Reflexionen